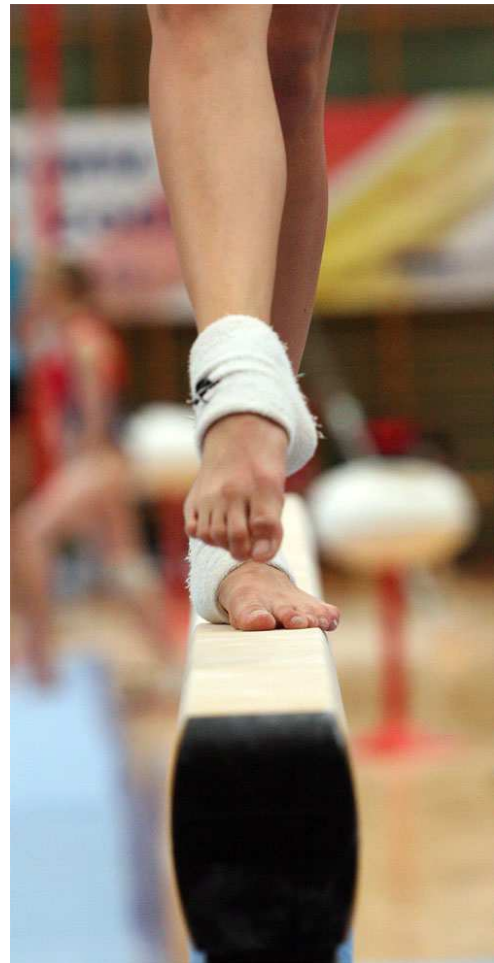


STB- Ligastatut Gerätturnen weiblich + männlich 2014



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ober-, Verbands-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und Nachwuchsligen
- § 2 Träger der Ligen
- § 3 Wesen des Ligastatutes
- § 4 Fassung und Änderung des Ligastatutes, Auflösung der Ligen

II Verwaltung der Ligen

- § 5 Ligaausschüsse
- § 6 Zusammensetzung der Ligaausschüsse
- § 7 Beschlussfähigkeit der Ligaausschüsse
- § 8 Einberufung der Ligaausschüsse
- § 9 Versammlungen der Vertreter der Ligavereine (Vereinsvertreterversammlung)
- § 10 Zusammensetzung und Einberufung der Versammlungen

III Organisationsform der Ligen

- § 11 Gliederung der Ligen
- § 12 Mannschaft
- § 13 Wettkampfsaison

IV Startberechtigungen

- § 14 Startberechtigung der Vereine
- § 15 Mannschaftsstartrecht
- § 16 Startberechtigungen für Turnerinnen und Turner
- § 17 Startrecht für Turnerinnen und Turner ohne deutsche Staatsbürgerschaft

V Durchführung der Wettkämpfe

- § 18 Grundsatz
- § 19 Wettkampfprogramm
- § 20 Wettkampftage
- § 21 Festlegung der Termine
- § 22 Terminverschiebungen
- § 23 Wettkampfwiederholungen
- § 24 Punktsystem

VI Meisterschaft, Auf- und Abstieg

- § 25 Meisterschaft
- § 26 Auf- und Abstieg

VII Kampfgerichte

- § 27 Neutrale Kampfrichter/innen
- § 28 Vereinskampfrichter/innen

VIII Kosten

- § 29 Grundsatz
- § 30 Deckung von Unkosten, Schadenersatz

IX Verfahren bei Verstößen gegen das Ligastatut

- § 31 Maßnahmen bei Verstößen gegen das Ligastatut
- § 32 Verweis
- § 33 Sperre
- § 34 Aberkennung von Punkten
- § 35 Geldbußen
- § 36 Aberkennung des Heimrechtes
- § 37 Ausschluss
- § 38 Mitteilung der Strafmaßnahmen

X Rechtsmittel

- § 39 Rechtsmittel
- § 40 Einspruch

XL Schlussbemerkung und Anlagen

- § 41 Wirksamkeit
- § 42 Veröffentlichung von persönlichen Daten und Bildern
- § 43 Anlagen
- § 44 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Wettkampfordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ober-, Verbands-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und Nachwuchsligen

Die Ober-, Verbands-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und Nachwuchsligen (einschließlich der Aufstiegs- wettkämpfe) sind eine Wettkampfeinrichtung des Schwäbischen Turnerbundes (STB).

§ 2 Träger der Ligen

Träger der Ligen sind der STB und die startberechtigten Vereine.

§ 3 Wesen des Ligastatuts

Das Ligastatut (LS) regelt (auf Basis der Bestimmungen des Deutschen und des Schwäbischen Turnerbundes) die Durchführung der Ligen im STB, es ist somit die Wettkampfordnung der STB-Ligen. Die Durchführungsbestimmungen der Ligen weiblich und männlich sind Bestandteil des Ligastatutes.

§ 4 Fassung und Änderung des Ligastatutes – Auflösung der Ligen

1. Für die Fassung und Änderung des Ligastatutes ist der Fachgebietsausschuss Gerätturnen zuständig. Der/die Ligabeauftragte weiblich und der/die Ligabeauftragte männlich vertreten die Belange der Ligaausschüsse im Fachgebiet.
2. Für die Fassung und Änderung der Durchführungsbestimmungen (Anlage zum LS) ist der Ligaausschuss zuständig.
3. Die Versammlungen der Vertreter der Ligavereine haben bezüglich der Fassung und Änderung des LS und dessen Anlagen ein Vorschlagsrecht.
4. Die Versammlungen der Vertreter der Ligavereine haben bezüglich der Auflösung der Ligen ein Vorschlagsrecht.
5. Für Beschlüsse gemäß § 4, Ziffer 1. und 4. ist eine Zweidrittelmehrheit im Fachgebietsausschuss erforderlich.

II. Verwaltung der Ligen

§ 5 Ligaausschüsse

1. Der jeweilige Ligaausschuss (LA Frauen bzw. LA Männer) ist zuständig für die Erledigung aller die jeweiligen Ligen betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Aufstiegs – und Relegationswettkämpfe.
2. Die Verwaltungsaufgaben der Ligen werden durch die jeweiligen Ligabeauftragten. Diese sind die Vorsitzenden des jeweiligen Ligaausschusses.

§ 6 Zusammensetzung der Ligaausschüsse

1. Die Ligaausschüsse weiblich und männlich setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Ligabeauftragte/r– zugleich Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Ligabeauftragte/r
 - c) Ligapressebeauftragte/n
 - d) vom Kampfrichterausschuss benannter Kampfrichterbeauftragte/r STB-Liga
 - e) Wettkampfbeauftragter STB-Liga
 - f) der/die Beauftragte/r für Berechnung und Ergebnisdienst
 - g) der/die Beauftragte/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) bis zu vier Beisitzer/innen aus den Ligavereinen
 - i) bei Bedarf werden weitere Mitglieder für besondere Aufgaben (Projektmitarbeiter) durch die Vereinsvertreterversammlung gewählt
 - j) der/die Fachgebietsvorsitzende Gerätturnen
 - k) STB-Sportwart/in
 - l) STB-Kampfrichterbeauftragte/rdie Positionen j bis l werden aus den Fachgebietsausschüssen entsandt und können auch durch eine/n benannte/n andere/n Vertreter/in aus dem entsprechenden Ausschüssen wahrgenommen werden
2. Wahl des Ligaausschusses
Der Ligaausschuss wird auf 4 Jahre von der Vereinsvertreterversammlung gewählt.
Ausnahmen:
Fachgebietsvorsitzende/r und Sportwart/in wird vom STB-Landesturntag bzw. Hauptausschuss gewählt
Ligabeauftragte/r wird von der Vereinsvertreterversammlung nominiert und vom Fachgebietsausschuss gewählt
Kampfrichterbeauftragte/r-STB-Liga wird vom Kampfrichterausschuss gewählt

§ 7 Beschlussfähigkeit der Ligaausschüsse

Die LA beraten Angelegenheiten der Ligen mündlich. Die Entscheidungen der LA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung findet nur statt, wenn nicht mehr als 50 % der Mitglieder ihre Teilnahme abgesagt haben.

§ 8 Einberufung der Ligaausschüsse

1. Die LA Frauen und Männer werden nach Bedarf durch ihre jeweiligen Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Entscheidungen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

§ 9 Versammlungen der Vertreter der Ligavereine (Vereinsvertreterversammlungen)

Die Vereinsvertreterversammlungen beraten über alle Angelegenheiten der jeweiligen STB-Ligen sowie der Aufstiegs- und Relegationswettkämpfe und werden weiblich und männlich getrennt durchgeführt.

§ 10 Zusammensetzung, Einladung und Organisation der Versammlungen

1. Die Versammlungen setzen sich aus den Vertretern der Ligavereine (jeweils ein/e anwesende/r Vertreter/in pro Mannschaft) und dem jeweiligen LA zusammen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Verein, Erteilung von Vollmachten oder Stimmenhäufung mehrerer Mannschaften auf eine/n Vertreter/in sind nicht zulässig.
2. Versammlungsleiter/in sind die jeweiligen Ligabeauftragten oder deren Stellvertreter/in. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit sowie Unterbrechung der Versammlung anordnen.
3. Die Versammlungen werden einmal im Jahr von den jeweiligen Ligabeauftragten unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Außerordentliche Versammlungen können vom LA einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von 50 % der in den Ligen startenden Vereinen. Die Reisekosten – ausgenommen die der Mitglieder der LA – gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer.
4. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Einladung erfolgt auf schriftlichem oder telekommunikativem Weg. Die Versammlung findet nur statt, wenn nicht mehr als 50 % der Mitglieder ihre Teilnahme abgesagt haben.
5. Anträge zur Tagesordnung können die Ligamannschaften, die Mitglieder des Ligaausschusses oder anderer Organe des STB stellen. Anträge sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Ligabeauftragten schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.
6. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Diese Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Über die Wahlen und Beschlussfassungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

III. Organisationsform der Ligen

§ 11 Gliederung der Ligen

1. Die Ober-, Verbands- und Landesligen bestehen in der Regel aus je einer Staffel. Die gültigen Regelungen sind der jährlichen Ausschreibung zu entnehmen.
2. Die Bezirks-, Kreis- und Nachwuchsligen werden in regionale Staffeln eingeteilt. Hiervon abweichende Regelungen kann der zuständige Ligaausschuss nach Anhörung der Vereinsvertreter festlegen.
3. Die Staffeln werden vom jeweiligen Liga-Ausschuss eingeteilt.

§ 12 Mannschaft

Die Gesamtstärke einer Mannschaft sowie die Anzahl der Turner/innen pro Gerät richten sich in der Regel nach den aktuellen Bestimmungen der DTB/DTL-Ligen. Hiervon abweichende Regelungen kann der zuständige Ligaausschuss nach Anhörung der Vereinsvertreter festlegen. Die Regelungen für das entsprechende Ligajahr sind der gültigen Ausschreibung des jeweiligen Jahres zu entnehmen.

§ 13 Wettkampfsaison

Die Wettkampfsaison richtet sich nach den gültigen DTB- und STB-Ordnungen. Wettkampfsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Startberechtigungen

§ 14 Startberechtigung für Vereine

1. In den STB-Ligen sind Vereine startberechtigt, die Mitglieder des Schwäbischen Turnerbundes sind. Die Bildung von Wettkampfgemeinschaften von zwei oder mehr Vereinen zur Teilnahme an der STB-Liga sind möglich, wenn alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

2. Scheidet ein Verein, der Mitglied des STB ist, freiwillig aus einer DTB/DTL-Liga aus, wird er auf Antrag in die höchste STB-Liga eingegliedert.

3. Sonderregelung für Gastmannschaften

Des Weiteren können Vereine aus grenznahen Gebieten als Gäste teilnehmen, wenn der für diese Vereine zuständige Verband keinen Ligabetrieb unterhält. Diese Entscheidungen und Eingruppierung in die entsprechende STB-Liga wird jedes Mal im Einzelfall vom zuständigen LA nach Rücksprache mit dem FGA Gerätturnen auf Grundlage der DTB-Ordnungen getroffen. Diese Vereine werden zusätzlich den entsprechenden Ligen zugeordnet, im Falle des Nachweises der sportlichen Leistung ist ein Aufstieg in die nächsthöhere STB-Liga möglich, dort aber startet der Verein auch zusätzlich.

3.1. Der Start einer Gastmannschaft kann entweder „in Konkurrenz“ oder „außer Konkurrenz“ erfolgen. Bei einem Start „in Konkurrenz“ müssen die beteiligten Vereine der betreffenden Liga diesem zustimmen. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen. Bei einem Start „außer Konkurrenz“ entscheidet dies der Ligaausschuss.

4. Alle Beschlüsse nach § 14 bedürfen der Zustimmung des Fachgebietes.

§ 15 Mannschaftsstartrecht

1. Allgemeine Regelungen: Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten.

Beteiligt er sich an mehreren Ligen, sind die für jede Mannschaft vorgesehenen Turner/innen dem/der Ligabeauftragten bzw. der/dem dafür benannten Vertreter/in für die Ligaorganisation verbindlich zu benennen.

Das Meldeverfahren, die Meldefristen und alle weiteren Regularien in der jährlichen Ausschreibung festgelegt.

Ausnahmeregelung Kreisligen männlich und weiblich sowie Nachwuchsliga weiblich:
Hier können auch mehrere Mannschaften eines Vereines starten. Die Festlegung der Teilnehmer pro Mannschaft muss vor Beginn der Saison erfolgen. Das Meldeverfahren, die Meldefristen und alle weiteren Regularien sind in der jährlichen Ausschreibung festgelegt.

Nachmeldungen von Turnerinnen/Turnern während der laufenden Saison sind möglich. Die Regularien hierzu sind in der jährlichen Ausschreibung und den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

2. Regelungen Liga weiblich:

Bei Vereinen mit mehreren Mannschaften im STB Ligasystem können Turnerinnen während der Saison umgemeldet werden, solange sie noch keinen Wettkampfeinsatz hatten. Weiterhin kann der Ligaausschuss auf Antrag (schriftlich oder per Email) das Aufrücken einer Turnerin, die bereits eingesetzt wurde, in eine höherklassige Mannschaft des gleichen Vereins gestatten. Der Wechsel in eine tiefere Liga ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

3. Regelungen Liga männlich:

Turner sind in der laufenden Saison nur für die jeweils gemeldete STB-Liga (entweder für Nachwuchs-, Kreis-, Bezirks-, Landes-, Verbands- oder Oberliga) startberechtigt.

Ein Turner kann in einer Saison nicht in einer tieferen Mannschaft desselben Vereins starten, als in der er gemeldet wurde. Es gilt der Grundsatz, dass nur in eine höhere Mannschaft aufgerückt werden kann, jedoch nicht von einer höheren zu einer tieferen Mannschaft innerhalb einer Saison gewechselt werden kann.

Wenn ein Turner in eine höhere Mannschaft desselben Vereins innerhalb der STB – Liga wechseln möchte, muss dies dem Ligabeauftragte/r und dem Oberkampfrichter des entsprechenden Wettkampfes gemeldet werden. (schriftlich oder per E-Mail). Der Oberkampfrichter vermerkt dies im Wettkampfbericht und im Startpass des Turners.

Wird ein Turner eines Vereins während der laufenden Runde von der zweiten Mannschaft in die erste Mannschaft hoch gemeldet, dann ist er nur noch für die Wettkampfbegegnungen der ersten Mannschaft startberechtigt (bindend hierfür ist die Platzziffern-Auslosung für alle Wettkämpfe, die nach dem Hochmelden noch folgen werden). Er ist nicht mehr für die zweite Mannschaft startberechtigt, auch nicht, wenn für diese eine Wettkampfbegegnung auf einen Ausweichtermin gelegt wurde. Maßgebend sind immer die durch die Platzziffern vorgegebenen Wettkampfbegegnungen und Wochenenden. Das Verlegen einer Wettkampfbegegnung auf einen Ausweichtermin wird dabei nicht berücksichtigt.

4. Turner/innen, die in den DTB-Ligen/DTL starten, sind in der folgenden Saison in der STB-Liga nicht startberechtigt. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer DTB-Liga/DTL zurück, sind die Turner/innen in der kommenden Saison für die STB-Liga startberechtigt (siehe § 14).

Ausnahmeregelung weiblich:

Turnerinnen, die in den DTB-Ligen/DTL nicht mehr als 25% der Geräte (4 Übungen) in der vorangegangenen Saison geturnt haben, sind im Folgejahr in der STB-Liga startberechtigt.

Ausnahmeregelung männlich:

Turner, die in den Ligawettkämpfen des DTB nicht mehr als sieben Übungen pro Saison geturnt haben, können in der folgenden Wettkampfsaison in der STB-Liga eingesetzt werden.

§ 16 Startberechtigung für Turnerinnen und Turner

1. Es gelten die Regelungen der DTB- und STB-Ordnungen.

2. Es können nur Turner/innen an den Wettkämpfen der STB-Ligen teilnehmen, die bei Meldung (siehe Regularien der jährlichen Ausschreibung) einen gültigen Startpass für den entsprechenden Ligaveroin (Erst- oder Zweitstartrecht) besitzen.

3a). Startberechtigung weiblich:

In den STB-Ligen sind Turnerinnen startberechtigt, die im Wettkampfsjahr 12 Jahre alt werden oder älter sind, maßgebend ist der Geburtsjahrgang. In der STB-Kreisliga darf pro Mannschaft eine 11jährige Turnerin eingesetzt werden. Beim Aufstiegswettkampf in die Bezirksliga darf eine 11jährige Turnerin eingesetzt werden. In der STB-Nachwuchsliga sind 9 bis 11jährige Turnerinnen startberechtigt.

3b). Startberechtigung männlich:

In den STB-Ligen sind Turner startberechtigt, die im Wettkampfsjahr 13 Jahre alt oder älter sind, maßgebend ist der Geburtsjahrgang.

4. Bei Vereinswechsel im laufenden Wettkampfsjahr oder bei Wechsel des Zweitstartrechts gelten die DTB-Richtlinien und Sperrfristen.

5. Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen entscheidet sich das Mitglied, für welchen Verein es das Zweitstartrecht für Mannschaftswettbewerbe beantragt. Während der Wettkampfsaison (1.1. bis 31.12) kann das Mitglied nur für einen Verein in der Mannschaft starten.

6 a). Liga männlich: Wird der Turner fristgemäß für den Wettkampftag gemeldet (siehe Wettkampf-Protokoll), so gilt dies als am Wettkampf teilgenommen, auch wenn von diesem Turner keine Übung gezeigt wurde.

6 b). Liga weiblich: Die erste in einem Ligawettkampf gezeigte Übung einer Turnerin entscheidet über die feste Zuordnung der Turnerin zur entsprechenden Mannschaft und Liga.

7. Alle Turner/innen können an einem Tag nur an einem Wettkampf teilnehmen.

8. Liga männlich:

Alle Turner können an einem Wettkampfwochenende (Freitag bis Sonntag) nur einmal starten. Ausnahme für Turner ab 19 Jahren ist nur das STB-Ligafinale

12. Liga Männlich: Jugendturner dürfen Elemente, die für sie nach Code de Pointage Artikel 27-f, Artikel 36-d und Artikel 43-d verboten sind, nicht zeigen.

§ 17 Startrecht für Turnerinnen/Turner ohne deutsche Staatsangehörigkeit

1. Als Ausländer/innen gelten solche Turner/innen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, aus dem der Verein kommt, für den sie starten. Turner/innen, die ihren Erst-Wohnsitz seit mind. einem Jahr in Deutschland haben, werden bezüglich des Startrechtes als Deutsche behandelt:

2. Das Startrecht richtet sich immer nach den in den aktuell gültigen DTB-Ordnungen festgelegten Regularien.

3. Die Anzahl der startberechtigten Ausländer/innen je Mannschaft richtet sich nach den Regelungen der aktuellen Durchführungsbestimmungen männlich oder weiblich.

V. Durchführung der Wettkämpfe

§ 18 Grundsatz

Die Wettkämpfe werden gemäß den Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG), des Deutschen Turner-Bundes (DTB), des Schwäbischen Turnerbundes (STB) und den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut (Anlage) durchgeführt.

§ 19 Wettkampfprogramm

Die Wettkämpfe bestehen aus einem Kür-Vierkampf (Turnerinnen) bzw. einem Kür-Sechskampf (Turner) an den olympischen Geräten.

§ 20 Wettkampftage

Liga männlich:

1. Je nach Auslosung und Anzahl der Ligaverien werden Heim- und Auswärtskämpfe (gemäß Auslosung) oder Staffeltage durch den Ligaausschuss festgelegt.

2. Ein Verzicht auf das Heimrecht ist möglich. Die jeweiligen Ligabeauftragten sind hierüber schriftlich oder per mail (mind. 3 Wochen vorher) zu unterrichten.

Liga weiblich:

Die Wettkämpfe werden in Form von Staffeltagen ausgetragen, bei denen jeweils alle Mannschaften der jeweiligen Liga bzw. Staffel antreten.

§ 21 Festlegung der Termine

1. Die Termine werden vom jeweiligen Ligaausschuss im Rahmen der Vorgaben des Fachgebietes Gerätturnen im STB festgelegt.

2. Die Meldefristen zur Liganmeldung männlich und weiblich sind in den jährlichen Wettkampfausschreibungen festgelegt.

§ 22 Terminverschiebungen

1. Terminverschiebungen sind grundsätzlich unzulässig.

2. In Ausnahmefällen können die jeweiligen Ligabeauftragten auf Antrag eines Vereins eine Terminverschiebung genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen und der Wettkampfpartner dieser Terminverschiebung zustimmt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

3. Im Falle der Einwirkung höherer Gewalt bedarf es der Zustimmung des Wettkampfpartners nicht.

§ 23 Wettkampfwiederholung

1. Eine Wettkampfwiederholung ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die/der Oberkampfrichter/in aus Gründen, die nicht dem Verschulden eines Vereins zuzurechnen sind, den Wettkampf abbrechen musste bzw. gar nicht anfangen lassen konnte oder auf eine andere Weise ein sportlich einwandfreies Ergebnis nicht erzielt werden konnte.

3. Über die Wettkampfwiederholung entscheidet der zuständige Ligaausschuss.

§ 24 Punktsystem

Wettkämpfe können sowohl konventionell (durch Addieren der von den Turnern/innen erturnten Punkte durchgeführt werden) als auch im Score-System (siehe hierzu Deutsche Turn-Liga).

Der Ligaausschuss entscheidet für jede Liga, wie die Wettkämpfe durchzuführen sind. Bestätigung der Durchführung erfolgt in der Ligaversammlung. Alle weitergehenden Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen festgehalten.

Regelungen bei konventionellem Punktsystem Liga männlich:

1. Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit 2 Punkten und jeder unentschiedene Wettkampf bzw. jedes unentschiedene Gerät mit 1 Punkt bewertet.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, wird die Begegnung mit 2-0 Wettkampfpunkten und 12-0 Gerätepunkte für den Gegner gewertet. .
3. Staffelsieger ist die Mannschaft mit den meisten Punkten nach Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Gerätepunktzahl. Wird hierdurch keine Entscheidung erzielt, entscheidet der Wettkampf gegeneinander (gemäß internationalen Bestimmungen)
4. Liga Männlich: Beim Rückrunden-Wettkampf gibt es nur die halbe Punktzahl, d. h. für jeden gewonnenen Wettkampf gibt es 1 Wettkampfpunkt. Für jedes gewonnene Gerät einen Gerätepunkt. Bei Punktgleichheit im Endergebnis gilt Regelung unter Punkt 2. Bei gleicher an einem Gerät erzielter Punktzahl bekommen beide Mannschaften einen Gerätepunkt. Tritt eine Mannschaft bei der Liga-Rückrunde nicht an, bekommen alle anderen Mannschaften jeweils einen Wettkampfpunkt und die entsprechenden Gerätepunkte.

Regelungen Liga weiblich:

Bei jedem Staffeltag werden auf Basis der erzielten Platzierung Tabellenpunkte vergeben, die im Saisonverlauf in der Tabelle aufaddiert werden (siehe Durchführungsbestimmungen). Bei einem Gleichstand in Sachen Tabellenpunkte entscheidet die Summe der erturnten Mannschaftspunkte über den Tabellenplatz.

VI. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

§ 25 Meisterschaft

Regelung Liga männlich:

Der Staffelsieger der Oberliga ist Landesmeister. Der Landesmeister ist berechtigt, an den Aufstiegs-kämpfen zur Regionalliga teilzunehmen. Über zusätzliche Meldungen zum Aufstiegs-kampf in die Regionalliga entscheidet auf der Basis der während der Ligasaison erturnten durchschnittlichen Punkte der jeweilige LA.

Regelung Liga weiblich:

Die Oberligameisterschaft wird im Rahmen des STB-Ligafinales ausgeturnt. Zu diesem Finalwettkampf qualifizieren sich die Tabellenplätze eins bis vier der laufenden Oberligarunde. Die Tabellen- und Mannschaftspunkte der Vorrunde (Staffeltage) werden ins Oberligafinale übernommen, jedoch wird das Finalergebnis mit doppelter Tabellenpunktzahl angerechnet. Oberligameister (Landesmeister) ist diejenige Mannschaft, welche nach dem Oberligafinale über die höchste Tabellenpunktzahl verfügt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Summe der erturnten Mannschaftspunkte.

§ 26 Auf- und Abstieg

1. Liga männlich:

- Der Tabellenerste der Oberliga kann am Aufstiegs-wettkampf in die Regionalliga teilnehmen.
- Der Tabellenletzte aus der Oberliga steigt in die Verbandsliga ab.
- Der Tabellenletzte aus der Verbandsliga steigt in die Landesliga ab.

Im Falle eines Abstiegs einer STB-Mannschaft aus der Regionalliga steigen aus der Oberliga zwei Mannschaften in die Verbandsliga ab. Die Verbandsliga findet im entsprechenden Jahr dann mit 8 Mannschaften statt.

- Aus der Verbandsliga bzw. Landesliga steigt jeweils der Tabellenerste in die Oberliga bzw. Verbandsliga auf.
- Die Staffelersten der Bezirksligen ermitteln in einem Endkampf den/die Aufsteiger in die Landesliga. Die Vereinsvertreterversammlung (VVV) kann jeweils bestimmen, ob zu diesem Wettkampf auch die Tabellenzweiten zugelassen werden.
- Die beiden letzten der Landesliga turnen beim Endkampf der Bezirksliga mit. Die beiden beim Endkampf bestplatzierten Mannschaften stiegen in die Landesliga auf.
- Gibt es mehrere Absteiger aus der Deutschen Turnliga müssen evtl. auch mehrere Landesligamannschaften in die Relegation.

2. Auf- und Abstiegsregelung Liga männlich:

- Bei Rückzug einer Mannschaft vor Saisonbeginn werden die Ligen – sofern es organisatorisch noch möglich ist (Entscheid durch den Ligabeauftragte/r) - wieder auf Sollstärke gebracht. Ist die nicht möglich, wird die Ligarunde mit einer Mannschaft weniger durchgeführt. Der ausscheidende Verein gilt als Absteiger und wird in der Tabelle nicht geführt.
- Der Verein, der seine Mannschaft zurückgezogen hat, muss in der Kreisliga neu beginnen.
- Bei sportlicher Qualifikation einer Mannschaft ist ein Aufstieg verpflichtend.
- Bei Ausnahmefällen, die nicht durch § 26.1. - 6 geregelt sind, entscheidet der zuständige Liga-Ausschuss über evtl. zusätzliche Auf-/Absteiger. bzw. den Verbleib des/der Absteiger. Als Vergleichsgrundlage zwischen zwei Mannschaften werden die am Ligafinale geturnten Punkte gezählt.

3. Liga weiblich:

Im Anschluss an die Staffeltage werden zusätzliche Final-/Relegationswettkämpfe durchgeführt, bei denen der Oberligameister (Landesmeister) sowie die Auf- und Absteiger zwischen den Ligen bestimmt werden.

- STB-Ligafinale, dort werden die Oberligameisterschaft sowie der Aufstieg in die Ober-, Verbands- und Landesliga ausgeturnt.
- Bezirksliga-Aufstiegswettkampf, dort wird der Aufstieg in die Bezirksliga sowie in die Kreisliga A ausgeturnt
Nachwuchsliga-Finale, hier wird der Landessieger der Nachwuchsligen ermittelt.
Die organisatorischen Details der Staffel-/Final- und Relegationswettkämpfe regelt der Ligaausschuss.

4. Liga männlich und Liga weiblich

bei Nichtteilnahme am Relegationswettkampf/Ligafinale erfolgt die Rückstufung in die Kreisliga

VII. Kampfgerichte

§ 27 Neutrale Kampfrichter/innen

1. Bei allen Wettkämpfen besteht das Kampfgericht an jedem Gerät aus zwei bis sechs Kampfrichter/innen. Die genauen Regelungen sind den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

2. Liga männlich: Der Schwäbische Turnerbund stellt für jeden Wettkampf ein bzw. zwei neutrale Kampfrichter/innen mit mindestens Landesbrevet (B-Lizenz), von denen eine/r als Oberkampfrichter/in fungiert. Die Rechte und Befugnisse der Oberkampfrichter/innen bestimmen sich nach den Wertungsvorschriften der FIG und den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut.

3. Liga weiblich: Die neutralen Kampfrichter(innen) werden im Regelfall von den Ligaver-einen gestellt. Alle Details regeln die Durchführungsbestimmungen (weiblich) zu diesem Statut.
4. Der Einsatz der neutralen Kampfrichter wird durch die jeweiligen Ligakampfrichterbeauftragten geregelt.
5. Die Kampfrichter/innen müssen die vorgeschriebene Kleidung tragen.
6. Für die Nichtwahrnehmung jedes eines neutralen Einsatzes kann ein Ordnungsgeld in Höhe von 50 € erhoben werden, näheres regeln die Durchführungsbestimmungen männlich und weiblich.

§ 28 Vereinskampfrichter/innen

1. Die Vereine stellen für jeden Wettkampf Kampfrichter/innen (Vereinskampfrichter/innen). Diese müssen im Besitz entsprechender und gültiger Lizenzen sein.

1.1 Liga weiblich:

Ist der/die gemeldete Vereinskampfrichter/in am Wettkampftag verhindert, hat der Verein selbstständig für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Erscheint am Wettkampftag der oder die eingesetzte/n Vereinskampfrichter mit gültiger und für diesen Wettkampf notwendiger Lizenz nicht pünktlich zur Kampfrichterbesprechung, treten die in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Regelungen in Kraft.

2a). Liga männlich:

Weiterhin ist jeder Verein verpflichtet, Kampfrichter zu stellen, die in einer anderen Liga als in der der betreffende Verein selbst turnt, Einsätze als neutrale Kampfrichter zu übernehmen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen, und die Wettkampfausschreibungen bzw. die Beschlüsse des Ligaausschusses.

2b) Liga weiblich:

Die Kampfrichterplichten der Vereine regeln die Durchführungsbestimmungen weiblich.

3. Die Vereine haben vor Beginn der Wettkampfsaison ihre Kampfrichter/innen zu melden. Die Meldemodalitäten und Meldefristen sind in der jährlichen Ausschreibung festgelegt.

4. Liga männlich: Bei den Liga-End- bzw. Aufstiegskämpfen hat jeder teilnehmende Verein eine/n Kampfrichter/in mit der entsprechenden Lizenz zu stellen.

5. Die Kampfrichter/innen müssen die vorgeschriebene Kleidung tragen.

VIII. Kosten

§ 29 Grundsatz

1. Liga männlich: Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch Ausrichtung von bzw. Teilnahme an STB-Liga-Wettkämpfen entstehen, selbst. Die Kosten der neutralen Kampfrichter/innen werden je zur Hälfte von den am Wettkampf beteiligten Mannschaften getragen.

2: Liga weiblich: Der STB erstattet die Kosten für die Wettkampf-, Kampfrichter- und EDV-Leitung (Berechnung) bei allen Ligastaffeltagen sowie die Kosten der neutralen Kampfrichter bei den Final- bzw. Relegationswettkämpfen zu den üblichen STB Sätzen.

Alle weiteren Kosten tragen die beteiligten Ligavereine anteilig im Umlageverfahren. Die finanziellen Pflichten der Vereine sind im Detail in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

3. Das Meldegeld richtet sich in der Höhe nach der jeweils gültigen Ausschreibung (unter www.stb.de in der Rubrik Sportarten/Gerätturnen abrufbar) sowie der STB-Start- und Meldebedingungen und den AGBs im STB-Jahresprogramm.

§ 30 Deckung von Unkosten, Schadenersatz

1. Liga männlich:

Wenn ein Wettkampfpartner nicht antritt, so erhält der Ausrichter eine pauschale Ausfallentschädigung. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

2. Erleidet ein Verein durch ein Verschulden des anderen Wettkampfpartners tatsächlich Unkosten, so kann er beantragen, dass diese von dem Wettkampfpartner ersetzt werden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

3. Über einen solchen Ersatzanspruch entscheidet auf Antrag der jeweilige Ligaausschuss. Diesem ist das Entstehen von tatsächlichen Unkosten aufgrund des Verschuldens des Wettkampfpartners nachzuweisen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

IX. Verfahren bei Verstößen gegen das Ligastatut

§ 31 Maßnahmen bei Verstößen gegen das Ligastatut

Verstöße gegen das LS oder gegen die Durchführungsbestimmungen des LS (Anlage) können durch Verweis, Sperre, Aberkennung von Punkten, Geldbußen, Aberkennung des Heimrechts oder Ausschluss geahndet werden. Über die Strafmaßnahmen entscheidet der Ligaausschuss.

§ 32 Verweis

Der Verweis ahndet geringfügige, erstmalige Verstöße gegen das LS. Er wird durch den Vorsitzenden des LA ausgesprochen.

§ 33 Sperre

Bei groben Verstößen gegen das LS oder dessen Durchführungsbestimmungen kann der LA einen Turner für einen oder mehrere Wettkämpfe einer Saison sperren. Diese Bestimmung gilt auch für Trainer und Vereinsfunktionäre.

§ 34 Aberkennung von Punkten

Liga männlich:

Der LA kann durch Beschluss einer Mannschaft bis zu zwei Punkten pro Wettkampf aberkennen, die:

- a) Turner einsetzt, die gemäß § 16, 17 und 18 nicht startberechtigt sind,
- b) Turner ihrer Bundes- oder Regionalligamannschaft einsetzt (Ausnahme § 15)
- c) Ohne Angabe von Gründen nicht bis eine Stunde nach vereinbartem Wettkampfbeginn antritt oder schon vorher auf einen Wettkampf verzichtet.
- d) §34 Absatz a, b, c und e gilt auch für Wettkämpfe mit Mannschaften die unter §14 am Liga betrieb teilnehmen.

- e) Von einem Punktabzug kann abgesehen werden, wenn eine Mannschaft z.B.: wegen höherer Gewalt oder anderer triftigen Gründe nicht antreten konnte, oder wenn von mindestens 50% der gemeldeten Turner der Mannschaft ein ärztliches Attest (Kopie) wegen Krankheit oder Verletzung vorgelegt werden kann. Diese Atteste müssen spätestens 5 Tage nach dem Wettkampf beim zuständigen Ligaverantwortlichen vorliegen.
- f) Werden einer Mannschaft Punkte aberkannt, so kann der jeweilige LA gleichzeitig durch Beschluss deren Wettkampfpartnern Punkte zusprechen. Als Grund gilt unsportliches Verhalten.

Liga weiblich:

Im Falle des Einsatzes von nicht startberechtigten Turnerinnen (§14 bis §17) werden die durch diese Turnerinnen erzielten Noten ersatzlos aus dem Wettkampfprotokoll gestrichen (siehe Durchführungsbestimmungen).

Den Nichtantritt oder verspäteten Antritt einer Mannschaft regeln die Durchführungsbestimmungen. Für undiszipliniertes Verhalten von Mannschaftsführern/innen, Trainer/innen und Turnerinnen werden der betreffenden Mannschaft 2,00 Punkte vom Mannschaftsergebnis abgezogen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 35 Geldbußen

Ein Verein kann durch Beschluss des LA mit einer Geldbuße bis zu EUR 200,00 belegt werden, wenn er

1. gegen das LS oder dessen Durchführungsbestimmungen verstößt oder Beschlüssen der LA nicht oder nur verspätet nachkommt

2. Liga männlich:

- seinen Pflichten als Wettkampfausrichter nicht oder nur mangelhaft nachkommt
- ohne Angabe von Gründen nicht oder nicht rechtzeitig zum Wettkampf antritt, oder schon vorher auf einen Wettkampf verzichtet. Dies gilt auch bei Wettkämpfen mit Mannschaften die unter §14 am Ligabetrieb des STB teilnehmen.
- keine neutralen Kampfrichter für die Ligawettkämpfe stellt

3. Liga weiblich:

die weiteren Sanktionen regeln die Durchführungsbestimmungen

Wird eine erkannte Geldbuße nicht bezahlt, so setzen die jeweiligen Ligaverantwortlichen als Ligaausschuss-Vorsitzende dem Verein eine Zahlungsfrist unter gleichzeitiger Androhung, dass gegen den Verein im Falle fruchtlosen Ablaufes dieser Frist das Ausschlussverfahren eingeleitet wird. Nach fruchtlosem Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist ist gegen den Verein durch den jeweiligen LA das Ausschlussverfahren gemäß § 37 einzuleiten. Auf Geldbußen kann auch neben der Aberkennung von Punkten und/oder des Heimrechtes erkannt werden.

§ 36 Aberkennung des Heimrechtes

Der jeweilige LA kann einem Verein das Heimrecht aberkennen, wenn er seinen Pflichten als Wettkampfausrichter nicht oder nur mangelhaft nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Verein keine geeignete Wettkampfstätte anbieten kann.

§ 37 Ausschluss

1. Bei Verstoß gegen das Ligastatut oder die Durchführungsbestimmungen kann ein Verein auf Antrag des jeweiligen LA von der jeweiligen Vereinsvertreterversammlung für die nächste Saison aus der betreffenden Liga ausgeschlossen bzw. in die nächsttiefere Liga zurückversetzt werden.

2. Ein solcher Beschluss ist endgültig. Die jeweilige Vereinsvertreterversammlung muß ihn mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fassen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

3. Der Ausschluss eines Vereins wird den übrigen Vereinen der Ligen ~~formlos~~ schriftlich mitgeteilt.

§ 38 Mitteilung der Strafmaßnahmen

Die Maßnahmen §§ 31 bis 37 werden dem betroffenen Verein von der STB-Geschäftsstelle in einem eingeschriebenen Brief mit Begründung und unter Angabe des zulässigen Rechtsmittels mitgeteilt.

X. Rechtsmittel

§ 39 Rechtsmittel

Den durch eine Strafmaßnahme Betroffenen steht mit Ausnahme des Ausschlusses nach § 38 das Einspruchsrecht und das Berufungsrecht zu.

§ 40 Einspruch

1. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung nach § 37 schriftlich und mit Begründung bei den jeweiligen Ligabeauftragten (Vorsitzenden der LA) und bei der STB-Geschäftsstelle einzulegen. Die Einspruchsschrift muss vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und von dem Vertreter des Vereins in der Vereinsvertreterversammlung unterschrieben sein.

2. Der Einspruch ist gebührenpflichtig. Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 50,00. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr auf das Konto des Schwäbischen Turnerbundes (Baden-Württembergische Bank, BLZ 600 501 01, Konto-Nr.2 583 006, IBAN: DE52 6005 0101 0002 5830 06, BIC-Code: SOLADEST) ist der Einspruchsschrift beizufügen.

3. Einsprüche, die unter Verletzung dieser Formvorschriften eingelegt werden, sind unzulässig.

4. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Über den Einspruch gegen eine Entscheidung des Ligaausschusses entscheidet das Fachgebiet Gerätturnen.

Über einen weiteren Einspruch gegenüber dieser Entscheidung entscheidet der Bereichsvorstand Wettkampfsport. Als letzte Instanz kann das STB-Schiedsgericht angerufen werden, dieses entscheidet final.

XI. Schlussbemerkung und Anlagen

§ 41 Veröffentlichung von persönlichen Daten und Bildern

Mit der Anmeldung erklärt sich der Anmeldende entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes von 1990 damit einverstanden, dass seine Daten mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet und innerhalb des Schwäbischen Turnerbundes verwendet werden.

Mit der Meldung zur Liga erklärt der Verein, dass die Einverständniserklärung der Teilnehmerin/der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten vorliegt, dass folgende persönliche Daten (Name, Vorname, Jahrgang) und Ergebnisse, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Wettkampf stehen, für redaktionelle Zwecke des Schwäbischen Turnerbundes sowie in der STB-Liga-Athletendatei veröffentlicht werden dürfen.

§ 42 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ligastatutes unwirksam sein oder werden bzw. einer Regelung der DTB- oder STB-Statuten widersprechen, wird die Wirksamkeit des Ligastatutes im Übrigen dadurch nicht berührt. Es tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung, die der erkennbaren sportlichen und/oder rechtlichen Absicht am nächsten kommt. Die Schriftform ist allerdings unabdingbar.

§ 43 Anlagen

- Durchführungsbestimmungen STB-Liga Gerätturnen männlich
- Durchführungsbestimmungen STB-Liga Gerätturnen weiblich

sind Bestandteile des Liga-Statutes.

§ 44 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Wettkampfordnung und jährliche Ausschreibung

Die allgemeinen STB-Geschäftsbedingungen, die STB-Wettkampfordnung und die Wettkampfausschreibung des entsprechenden Ligajahres bilden den Rahmen der Durchführung der Ligen im STB.

Änderungen und Ergänzungen zum Ligastatut werden unter www.stb.de in der Rubrik Sportarten/Gerätturnen/Liga veröffentlicht.